

Gesellschaft zur Förderung
des Schweizerischen Instituts
für Klein- und Mittelunternehmen

Telefon +41 (0)71 224 71 00
Telefax +41 (0)71 224 71 01

Dufourstrasse 40a
CH-9000 St. Gallen

Postkonto 90-16407-3
St.Galler Kantonalbank
Konto 01 10/028.331-09

Gesellschaft zur Förderung des Schweizerischen Instituts für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St. Gallen

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter dem Namen „Gesellschaft zur Förderung des Schweizerischen Instituts für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St. Gallen¹“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG auf unbestimmte Dauer mit Sitz in St. Gallen.

Die Gesellschaft hat zum Zweck, das Schweizerische Institut für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St. Gallen (nachstehend Institut genannt) in seiner Tätigkeit zu fördern und finanziell zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können werden:

- a) Einzelfirmen und Privatpersonen als Einzelmitglieder,
- b) Juristische Personen, Verbände, private Institutionen und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder,

soweit sie sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Förderung des Gesellschaftszwecks und zur Zahlung eines jährlichen Beitrages bleibt der Verständigung zwischen der Förderungsgesellschaft und den Mitgliedern überlassen, doch soll er für die Einzelmitglieder mindestens CHF 25.- und für Kollektivmitglieder, je nach Grösse und Bedeutung, mindestens CHF 50.- bis CHF 1'000.- betragen.² Durch Zahlung eines einmaligen Beitrages in mindestens zwanzigfacher Höhe des Jahresbeitrages kann die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern auf Lebzeiten, von Kollektivmitgliedern für die Dauer von 25 Jahren erworben werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann unter Einhaltung einer mindestens halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Geschäftsjahres erklärt werden.

Art. 3

Personen, die sich um die schweizerische Wirtschaft, um die Gesellschaft oder um das Institut in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Mitglieder zu, dagegen sind sie von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

Art. 4

Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen und die Orientierungsberichte des Instituts zu Vorzugsbedingungen und geniessen Sonderleistungen, die von Fall zu Fall vom Vorstand in angemessenem Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen beschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5

Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten

¹ Nachtrag I / 24.10.2003: Schweizerisches Institut für Klein- und Mittelunternehmen (bisher Schweizerisches Institut für gewerbliche Wirtschaft)

² Nachtrag II / 28.06.1991: Die Höhe des jährlichen Beitrages bleibt der Verständigung zwischen der Förderungsgesellschaft und den Mitgliedern überlassen, doch soll er für die Einzelmitglieder mindestens CHF 50.- und für die Kollektivmitglieder, je nach Grösse und Bedeutung mindestens CHF 100.- bis CHF 1'000.- betragen.

nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen oder nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 6

Die Gesellschaft hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren,
 2. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Instituts und über die Verwendung der ihm von der Gesellschaft überwiesenen Mittel,
 3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 4. Genehmigung des Budgets,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Beratung von Wünschen und Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des Instituts.
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden zuzustellen ist.

Art. 7

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten und mindestens vierzehn weiteren Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden:

1. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Leitenden Ausschusses des Instituts gehören dem Vorstande von Amtes wegen an.
2. Die übrigen Mitglieder werden jeweils auf eine Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand abzuordnen.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen, der Generalversammlung Bericht und Rechnung abzulegen sowie Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des Instituts zu prüfen. Der Vorstand wird durch schriftliche Einladung einberufen oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt; er versammelt sich jährlich mindestens einmal zur Orientierung über die Tätigkeit des Instituts.

Art. 8

Mit der Führung der Sekretariatsgeschäfte wird das Institut beauftragt.

Art. 9

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung der Gesellschaft jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 10

Die Mittel der Gesellschaft werden wie folgt aufgebracht:

1. durch Jahresbeiträge gemäss Art. 2 und durch freiwillige Beiträge der Mitglieder,
2. durch Zuwendungen aller Art,
3. durch Zinsen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31 März.³

V. Schlussbestimmungen

Art. 11

Die Generalversammlung kann die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen. Bei jeder Änderung ist der Zweck der Gesellschaft zu wahren.

Art. 12

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung in welcher zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.

Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Vermögen der Gesellschaft als besonderer Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen KMU-Forschung an das Institut über.⁴

St. Gallen, den 14. September 1959

Der Präsident:
Dr. E. Anderegg

St. Gallen, den 18. November 1988

St. Gallen, den 28. Juni 1991

St. Gallen, den 24. Oktober 2003

Der Präsident:
H.-R. Früh

³ Nachtrag III / 18.11.1988: Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

⁴ Nachtrag IV / 24.10.2003: Anpassung der Auflösungsklausel